



## INHALT:

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG); Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm (Bekanntmachung zu den inzidenzabhängigen Regelungen der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung – BayIfSMV);  
Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG); Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm (Bekanntmachung zu den inzidenzabhängigen Regelungen der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung – BayIfSMV)

---

## Landratsamt

### **Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG); Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm (Bekanntmachung zu den inzidenzabhängigen Regelungen der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung – BayIfSMV)**

#### **Bekanntmachung vom 22.03.2021**

Die öffentliche Bekanntmachung vom 15. März 2021 zur Überschreitung der maßgeblichen 7-Tage-Inzidenz von 50 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner tritt mit Ablauf des 22. März 2021 außer Kraft.

Pfaffenhofen a.d. Ilm, 22. März 2021

Katharina Baschab  
Regierungsrätin

---

### **Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG); Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm (Bekanntmachung zu den inzidenzabhängigen Regelungen der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung – BayIfSMV)**

#### **Bekanntmachung vom 22.03.2021**

Gemäß § 3 der 12. BayIfSMV i.V.m §§ 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 12 Absatz 1 Satz 1 bis 6, 20 Absatz 1 Satz 5, 20 Absatz 2 Satz 1 i.V.m. Absatz 1 Satz 1 bis 5, 20 Absatz 4 Satz 2, 23 Absatz 2 Nummer 1, § 26 gibt das Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm hiermit öffentlich bekannt, dass sich die 7-Tage-Inzidenz am Sonntag, den 21. März 2021 im Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm laut Feststellung des Robert-Koch-Instituts auf 110,7 belaufen hat und damit den Schwellenwert von 100 überschritten hat.

Die maßgebliche, nach §28 a Absatz 3 Satz 12 IfSG bestimmte Zahl der Neuinfektionen je 100.000 Einwohner, lag am Freitag bei 100,6 und am Samstag bei 108,4.

Mithin wurde der Wert der 7-Tage-Inzidenz von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten.

Es greifen daher ab Dienstag, den **23. März 2021** folgende Rechtsfolgen:

1. Der **gemeinsame Aufenthalt** im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist **nur mit Angehörigen des eigenen Hausstands** sowie **zusätzlich einer weiteren Person** gestattet, § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der 12. BayIfSMV. Die zu diesen Hausständen gehörenden Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht, § 4 Absatz 1 Satz 2 der 12. BayIfSMV. Ehegatten, Lebenspartner und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gelten jeweils als ein Hausstand, auch wenn sie keinen gemeinsamen Wohnsitz haben, § 4 Absatz 1 Satz 3 der 12. BayIfSMV. Die wechselseitige, unentgeltliche, nicht geschäftsmäßige Beaufsichtigung von Kindern unter 14 Jahren in festen, familiär oder nachbarschaftlich organisierten Betreuungsgemeinschaften ist zulässig, wenn sie Kinder aus höchstens zwei Hausständen erfasst.
2. Die Ausübung **kontaktfreier Sportarten** ist unter Beachtung der allgemeinen **Kontaktbeschränkungen** des § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der 12. BayIfSMV (Angehörige des eigenen Hausstands sowie zusätzlich eine weitere Person) zulässig, § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der 12. BayIfSMV. Die Ausübung von Mannschaftssport ist untersagt, § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Halbsatz 2 der 12. BayIfSMV.
3. Die **Öffnung von Ladengeschäften mit Kundenverkehr** ist für Handels-, Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe **untersagt**, sofern sie nicht zu den explizit ausgenommenen Bereichen gehören, § 12 Absatz 1 Satz 1 und 2 der 12. BayIfSMV. Die Rahmenbedingungen für die zulässigerweise geöffneten Betriebe, Einkaufszentren und den Großhandel sind § 12 Absatz 1 Satz 4 und 5 der 12. BayIfSMV zu entnehmen. Die Abholung vorbestellter Waren in Ladengeschäften ist zulässig (Click & Collect), § 12 Absatz 1 Satz 6 der 12. BayIfSMV.

4. **Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung** sind in **Präsenzform untersagt**, § 20 Absatz 1 Satz 5 der 12. BayIfSMV.
5. **Angebote der Erwachsenenbildung** nach dem Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetz und vergleichbare Angebote anderer Träger sowie sonstige außerschulische Bildungsangebote sind in **Präsenzform untersagt**, § 20 Absatz 2 der 12. BayIfSMV.
6. **Instrumental- und Gesangsunterricht** ist in **Präsenzform untersagt**, § 20 Absatz 4 Satz 2 der 12. BayIfSMV.
7. **Museen, Ausstellungen**, Gedenkstätten, Objekte der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen und vergleichbare Kulturstätten sowie zoologische und botanische Gärten sind **geschlossen**, § 23 Absatz 2 Satz 1 der 12. BayIfSMV.
8. Von **22 Uhr bis 5 Uhr** ist der **Aufenthalt außerhalb der Wohnung untersagt** (nächtliche Ausgangssperre), es sei denn, dies ist begründet, § 26 der 12. BayIfSMV.

Diese Bekanntmachung tritt am 23. März 2021 in Kraft. Ihr Außerkrafttreten wird gesondert öffentlich bekanntgemacht.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 22. März 2021

Katharina Baschab  
Regierungsrätin

---

Tag der Veröffentlichung: 22.03.2021